



Hochschule Neu-Ulm
University of Applied Sciences

Bachelorarbeit
im Bachelorstudiengang
Betriebswirtschaft
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm

Thema:
**Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – Auswirkungen auf die Supply
Chain betroffener Unternehmen sowie Lösungsansätze**

Erstkorrektor/-in: Prof. Dr. Hänichen

Verfasser/-in: Tobias Amedinger (Matrikel-Nr.: 254407)

Thema erhalten: 02.05.2023

Arbeit abgegeben: 04.09.2023

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	IV
Abkürzungsverzeichnis	V
1 Einleitung	1
1.1 Problemstellung	1
1.2 Zielsetzung sowie Aufbau der Arbeit	2
2 Einkauf und Supply Chain-Management	3
2.1 Definitionen der wichtigsten Einkaufsbegriffe	3
2.2 Supply Chain-Management	4
2.3 Ablauf internationaler Supply-Chains	8
3 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)	10
3.1 Anwendungsbereich	10
3.2 Geschützte Rechtspositionen	14
3.2.1 Menschenrechtsbezogene Risiken aus § 2 Abs. 1, 2 LkSG	14
3.2.2 Umweltbezogene Risiken aus § 2 Abs. 3 LkSG	17
3.3 Sorgfaltspflichten	18
3.3.1 Arten von Sorgfaltspflichten	18
3.3.2 Umsetzung der Sorgfaltspflichten	19
3.4 Zivilrechtliche Haftung	21
3.4.1 Keine eigene zivilrechtliche Haftung § 3 Abs. 3 LkSG	21
3.4.2 Besondere Prozessstandschaft § 11 LkSG	22
3.5 Behördliche Kontrolle und Sanktionierung	23
3.5.1 Behördliche Kontrolle sowie Durchsetzung	23
3.5.2 Sanktionen	24
4 Wie beeinflusst das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz die Supply Chain sowie das Supply Chain-Management?	26
4.1 Auswirkungen	26
4.2 Risiken und Risiko-Management	29
4.3 Reporting-Anforderungen	33
4.4 Erfahrungen aus der Praxis	34
5 Ergebnisse und Diskussion	37
6 Fazit	41

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Modalitäten der Risikoanalyse	31
Tabelle 2: Empfehlungen für die Risikoanalyse	32

Abkürzungsverzeichnis

LkSG	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
------	--------------------------------------

HGB	Handelsgesetzbuch
-----	-------------------

NGOs	Nichtregierungsorganisationen
------	-------------------------------

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
-----	-------------------------

Alt.	alternativ
------	------------

1 Einleitung

1.1 Problemstellung

„Millionen Menschen leben weltweit in Elend und Not, weil soziale Mindeststandards, wie das Verbot von Zwangs- und Kinderarbeit, missachtet werden. 79 Millionen Kinder arbeiten weltweit unter ausbeuterischen Bedingungen: in Textilfabriken, Steinbrüchen oder auf Kaffeeplantagen – auch für unsere Produkte.“¹

Durch die angesprochenen schlimmen Bedingungen können der breiten Öffentlichkeit die teilweise sehr negativen Auswirkungen der Globalisierung deutlich gemacht werden. Dies sind hauptsächlich Schädigungen für Mensch und Umwelt in den Entwicklungsländern, in denen viele der Waren hergestellt werden.

Im Juni 2021 wurde deshalb das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz ausgearbeitet, das betroffene deutsche Unternehmen zu ihrer Verantwortung zwingen soll. Das Gesetz stellt eine neue Aufgabe an diese Firmen, da man für die Erfüllung dieses Gesetzes passende Lösungsansätze finden muss.

¹ URL: <https://www.bmz.de/de/themen/lieferkettengesetz> (abgerufen am 19.08.23).

1.2 Zielsetzung sowie Aufbau der Arbeit

Ziel dieser Arbeit ist es, die verschiedenen Auswirkungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes auf das Unternehmen im Allgemeinen, allen voran aber auf die Supply Chain, darzustellen. Außerdem sollen Lösungsansätze durch die Literatur und ein Experteninterview aufgezeigt werden, damit die Anforderungen des LkSG sich möglichst problemlos erfüllen lassen.

Hierbei soll die nachfolgende, früher entfaltete Forschungsfrage beantwortet werden:

- Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – Auswirkungen auf die Supply Chain betroffener Unternehmen sowie Lösungsansätze.

Aus der Forschungsfrage können weitere, untergeordnete Fragen abgeleitet werden:

- Wie sind Einkauf und Supply-Chain bisher üblicherweise im Unternehmen aufgebaut?
- Was steht genau im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz?
- Wie wirkt sich das Gesetz nun auf meine Lieferkette aus und wie kann ich es möglichst effektiv umsetzen?

Am Ende der Arbeit soll das Gesetz noch bewertet werden, um Vor- und Nachteile aus Sicht der Stakeholder/Verbände/Unternehmen herauszufinden.

Nach einer Einführung in den Einkauf wird zuerst Supply Chain-Management erklärt und anschließend der Ablauf internationaler Supply-Chains erläutert. Hierauf folgt der ausführliche Blick ins Gesetz, indem nacheinander der Anwendungsbereich, die geschützten Rechtspositionen, die Sorgfaltspflichten, die zivilrechtliche Haftung und die behördliche Kontrolle und Sanktionierung aufgezeigt werden. Anschließend sollen die Punkte LkSG und Lieferkette miteinander verknüpft werden. Dies geschieht in den Kapiteln Auswirkungen, Risiken und Risiko-Management sowie Reporting-Anforderungen. Abschließend werden dann noch Erfahrungen aus der Praxis dargestellt und die Ergebnisse diskutiert. Die Bachelorarbeit wird durch ein Fazit und einen Ausblick in die Zukunft abgerundet.

2 Einkauf und Supply Chain-Management

2.1 Definitionen der wichtigsten Einkaufsbegriffe

Einkauf: Die Abteilung innerhalb des Unternehmens, die relevante Teilfunktionen der Beschaffung übernimmt. Der Einkauf kümmert sich um den Versorgungsvorgang anhand der Lieferantenauswahl, Angebotsprüfung, Einkaufsverhandlung, Kaufentscheidung, Abwicklung sowie Kontrolle. Die Einkaufsabteilung kann verschieden organisiert werden: beispielsweise nach Einkaufsobjekten (Einkauf der Rohstoffe usw.), nach regionalen Einkaufsmärkten (Einkauf Europa usw.) oder nach den Einkaufsverrichtungen (Einkaufsplanung usw.).²

Beschaffung: Eine Grundfunktion jeder Unternehmung, die seine Ausstattung mit Produktionsfaktoren garantiert. In der Regel wird diese Aufgabe einer oder auch mehreren Abteilungen innerhalb des Unternehmens überlassen. Das Ziel der Beschaffung wird mit der 4R-Formel dargestellt.³ Es lautet im Detail „die richtige Menge in der richtigen Qualität zum richtigen Zeitpunkt an die richtige Stelle liefern.“⁴

Beschaffungsmarkt: Der Name für den der Produktion vorangestellten Markt, von welchem eine Unternehmung seine Vorprodukte (z.B. Rohstoffe) erhält.⁵

Supply: Der Begriff nimmt hier die Perspektive des Einkaufes wahr und sieht die komplette Lieferkette aus der Sichtweise der Beschaffung. Ebenfalls möglich

² vgl. Gabler Kompakt-Lexikon Wirtschaft, S.82.

³ vgl. Gabler Kompakt-Lexikon Wirtschaft, S.38.

⁴ Gabler Kompakt-Lexikon Wirtschaft, S.38.

⁵ vgl. Gabler Kompakt-Lexikon Wirtschaft, S.38.

wäre die Blickrichtung vom Rohstoff hin zum Kunden, jedoch hat sich der Begriff „Supply“ bewährt.⁶

Chain: Dieses Wort zeigt, dass viele Tätigkeiten zu einem Ablauf miteinander verknüpft sind. Weil ein Endprodukt aus einigen Komponenten wie beispielsweise einer Stückliste besteht und diese wiederum ebenfalls aus einigen Bauteilen zusammengesetzt ist, wäre die Bezeichnung als Netzwerk noch näher am Produktentstehungsprozess. Die Bezeichnung als „Chain“ ist aber sehr viel gebräuchlicher.⁷

Supply Chain (Wertkette): Konzept, welches es erlaubt, wirtschaftliches Geschehen in und zwischen Unternehmen durch zusammenhängende Aktivitäten zu begreifen. Ein Muster dafür wäre folgende Aneinanderreihung: Eingangslogistik-Produktion-Marketing-Vertrieb-Ausgangslogistik-Kundendienst. Neben diesen primären Aktivitäten sind aber zusätzlich sekundäre Aktivitäten zur Unterstützung nötig.⁸

Nachdem die ersten wichtigen Begriffe definiert sowie erklärt wurden, wird im Folgenden das Supply Chain-Management genauer betrachtet.

2.2 Supply Chain-Management

Die Begründung oder Notwendigkeit eines Supply Chain-Managements verdeutlicht sich aus Entwicklungen der vergangenen Jahrzehnte. Zu nennen sind hier beispielsweise die Synchronisierung von Fertigungen, der Abbau von Beständen, der Aufbau von Entwicklungspartnerschaften, eine Fokussierung auf Kernkompetenzen oder auch die Umstellung auf spezifische Angebote für Kunden. Diese Beispiele zeigen gegenseitige Abhängigkeiten und begründen

⁶ vgl. Darr, Supply Chain-Management, S.4.

⁷ vgl. Darr, Supply Chain-Management, S.4.

⁸ vgl. Gabler Kompakt-Lexikon Wirtschaft, S.353.

dadurch die Notwendigkeit eines firmeninternen Supply Chain-Managements. Durch die Globalisierung wurden diese Tendenzen nur noch weiter verstärkt.⁹ Wenn ein Unternehmen diese Notwendigkeit ignorieren würde, würde dies zu einem erhöhten Supply Chain Risiko und außerdem zu einem Nichtausnutzen möglicher Potenziale führen. Mittel- bis langfristig wären dann geringere Marktausschöpfungen und höhere Kosten zu erwarten. Die schlechtere Wettbewerbssituation müsste in Folge dessen wiederum durch höhere Anstrengungen wettgemacht werden, falls dies die Wettbewerber überhaupt zulassen würden und es diesem Nachzügler auch tatsächlich gelänge.¹⁰

Es gibt eine Vielzahl von verschiedenen Definitionen für den Begriff, jedoch ist folgende eine sehr gängige: Supply Chain-Management ist die laufende Mobilisierung und aktive Gestaltung der Versorgungsketten in der Wirtschaft mit dem Zweck, den Erfolg des Unternehmens sicherzustellen.¹¹

Eine Fokussierung auf das Erkennen sowie Verstehen von so genannten Wertschöpfungsketten ist somit der Ursprung einer erfolgreichen Lieferkette. Eine übergreifende und ganzheitliche Betrachtung dient hierbei als Grundprinzip. Zentral sind auch Begriffe wie Flussgeschwindigkeit, Kundennutzen und die Reduzierung von Transaktionskosten. Man konzentriert sich insbesondere auf die Interaktionen zwischen den beteiligten Akteuren. Mitberücksichtigt werden müssen verpflichtend auch die Finanz- und Informationsströme neben dem Waren- und Materialfluss. Man unterscheidet und untersucht hierbei die unternehmensexternen- als auch die unternehmensinternen Supply Chains.¹²

Den Grundgedanken des Supply Chain-Managements bildet die laufende Prozesskette vom Kunden bis zu den Lieferanten. Deswegen soll auch genau diese optimiert werden, nicht jedoch einzelne Prozessschritte innerhalb der

⁹ vgl. Darr, Supply Chain-Management, S.19.

¹⁰ vgl. Darr, Supply Chain-Management, S.19.

¹¹ vgl. Distel, Sommersemester 2021 Operatives Supply Chain-Management, S.9.

¹² vgl. Distel, Sommersemester 2021 Operatives Supply Chain-Management, S.10.

Abteilungen. Wichtig ist des Weiteren das Ausrichten sämtlicher Ausführungs- sowie Planungsaktivitäten auf die Bedürfnisse der Kunden und Abnehmer.¹³

Ein entscheidender Faktor für den Erfolg des Systems ist die Ausrichtung auf einem Ziehprinzip (Pull-Steuerung): man verlässt dabei die Push-Steuerung und tauscht sie zu einer Pull-Steuerung. Übersetzt bedeutet dies den Tausch vom Bring- zum Holprinzip. Man wendet sich hier von einer zentralen Produktions- und Mengenplanung ab und geht zu verbrauchs- oder auftragsgesteuerten Prozessen über. Die Produktion wird damit erst bei Vorliegen eines Auftrags begonnen. Es erfolgt kein Produktionsvorgang, wenn kein Bedarfssignal oder kein Auftrag vorhanden ist. Ein Beispiel wäre der Meldebestand, der eben in diesem Fall nicht erreicht wurde.¹⁴

Darauffolgend soll es nun um den Auftragsbezug in der Prozesskette gehen. Wenn eine auftragsbezogene Produktion gewählt wird, wird erst dann produziert, wenn ein Auftrag eines Kunden eingegangen ist. Dadurch wird kein Endproduktlager benötigt und die Produktionszeit ist mit der Lieferzeit identisch. Durch die rechtzeitige Erfüllung der Kundenaufträge entsteht die Effizienz, nicht jedoch durch produzieren in großen Mengen. Man orientiert sich an der Zeit anstatt an der Kapazität. In vielen Unternehmen müssen hierfür viele Stellschrauben gedreht werden:

- Die Losgröße wird verringert und am Auftrag orientiert.
- Die Rüstzeiten müssen verkürzt werden.
- Die Fertigungszeiten müssen ebenfalls verkürzt werden.
- Reduzierung der Durchlaufzeiten.¹⁵

Ein weiterer wichtiger Punkt betrifft die Prozessdurchgängigkeit. Gegebenheiten wie z.B. eine wachsende Unternehmensgröße, eine erhöhte Arbeitsteilung und ähnliches bedingen viele Schnittstellen und ebenso viel Beteiligte an Prozessen.

¹³ vgl. Distel, Sommersemester 2021 Operatives Supply Chain-Management, S.12.

¹⁴ vgl. Distel, Sommersemester 2021 Operatives Supply Chain-Management, S.13.

¹⁵ vgl. Distel, Sommersemester 2021 Operatives Supply Chain-Management, S.14.

Allerdings folgt hieraus ein Geschwindigkeitsverlust bezüglich der Prozesse und des Weiteren werden die Beteiligten gewissermaßen vom Prozess abgeschnitten. Dagegen führt eine verbesserte Abstimmung der Aktionen, Aktivitäten und Produktionszyklen sowie eine gesteigerte Durchgängigkeit zu einer Verhinderung von Zeitverzögerungen, dem Vermeiden von „Todzeiten“ sowie dem Abbau von Beständen. Konkrete Beispiele, um dies zu erreichen sind ein Abbau von Schnittstellen, die Zusammenfassung von Aufgaben sowie eine Einigung auf gemeinsame Ziele und eine gesteigerte Transparenz. ¹⁶

Ebenfalls berücksichtigt werden muss das Thema der Vereinheitlichung des Flusses. Hierbei lautet das Leitmotiv: ein Teil sollte verkauft werden, ein Teil hergestellt und eines gekauft werden (im Durchschnitt). Die Fokussierung auf einen gleichmäßigen Durchfluss in der ganzen Prozesskette ist von Bedeutung. Hierzu ist das Beachten der folgenden Punkte notwendig:

- Vereinheitlichung und Abstimmung der Losgrößen.
- Beginn und Abstimmung von Taktzeiten.
- Ständige Reduktion der Losgrößen aufgrund des Rüstaufwandes.
- Variantenvielfalt sollte möglichst klein gehalten werden. ¹⁷

Abschließend sollte auch noch das Zeitverhalten optimiert werden. Das Zeitverhalten in einer Lieferkette ist optimal, wenn der Anteil der Wartezeiten an der gesamten Bearbeitungszeit möglichst geringgehalten wird. Hierfür entscheidend sind die folgenden Einflussgrößen:

- Prozessschritte sowie Aktivitäten sollten zusammengefasst werden.
- Prozessschritte sollten sich überlappen.
- Kleine Transportlose sollten gebildet werden.
- Prozessschritte sollten parallel ablaufen.
- Informationsbedarfe müssen reduziert werden.

¹⁶ vgl. Distel, Sommersemester 2021 Operatives Supply Chain-Management, S.15.

¹⁷ vgl. Distel, Sommersemester 2021 Operatives Supply Chain-Management, S.16.

- Informationsübertragungszeiten müssen beschleunigt werden. ¹⁸

2.3 Ablauf internationaler Supply-Chains

Die Lieferkette umfasst alle Maßnahmen, die zur Erbringung einer Dienstleistung oder zur Produktherstellung nötig sind. Der Begriff ist hierbei enger zu sehen als der Begriff der Wertschöpfungskette. Die Lieferkette beginnt bei der Rohstoffgewinnung und umfasst die Fertigung von Vor-/Zwischenprodukten, die Herstellung des Endproduktes, Vertriebsstufen sowie schlussendlich auch die Lieferung an den oder die Endkunden. Ebenfalls zählt man hier die Entsorgung oder die Wiederverwertung zur Lieferkette dazu, jedoch nur, wenn dies für den Geschäftsgegenstand der Unternehmung erforderlich ist. Für jedes Unternehmen ist separat zu entscheiden, wie weit die spezifische Lieferkette reicht. Normalerweise zählt die Beschaffung der für die Produktherstellung benötigten Zwischenprodukte und Rohstoffe dazu, ebenso die Produktion sowie der Vertrieb und andere Aktivitäten, die benötigt werden, um das Produkt dem Abnehmer zur Verfügung zu stellen. ¹⁹

Die Komplexität sowie Struktur der Kette unterscheidet sich stark und hängt sehr von Faktoren wie Unternehmensstrategie, Unternehmensphilosophien sowie der Vielschichtigkeit der abgesetzten Waren oder der Branche ab. Eine starke Produktionstiefe benötigt vielfältige Herstellungsstufen. Dagegen kann ein Fokus auf Dienstleistungen (z.B. Entsorgungslogistik) oder eine große Anzahl an Vertriebskanälen (z.B. Heimlieferungen für Kunden) die Logistikelemente ausweiten. Spezialkomponenten vervielfachen das Lieferantennetzwerk. ²⁰

¹⁸ vgl. Distel, Sommersemester 2021 Operatives Supply Chain-Management, S.17.

¹⁹ vgl. Pelz/Krais, Lieferketten in der Unternehmenspraxis, S.51.

²⁰ vgl. Hendel, Deine Lieferkette Dein Wettbewerbsvorteil, S.17.

Um all diese Verbindungen und Abhängigkeiten steuern und abstimmen zu können, benötigt es ein funktionierendes Lieferketten-Management.²¹ Dieses hat die Aufgabe der strategischen, unternehmensübergreifenden Planung, Evaluierung und Steuerung der Lieferkette. Das genannte Management geht teilweise sogar bis in die Supply Chain von Partnern, beispielsweise zu Lieferanten oder Kunden.²²

Wichtigkeit der Supply Chain im Unternehmen

Die Lieferkette bildet die Brücke zwischen vielen internen und externen Partnern oder Funktionen. Oft hat ein Kunde mehr Kontakt zu den Supply Chain-Mitarbeitern des Unternehmens als zu den jeweiligen Vertriebsmitarbeitern. Eine der entscheidendsten Herausforderungen ist es außerdem, die Dienstleistungen sowie Waren zur richtigen Zeit, in der gewünschten Qualität, in der passenden Menge und am richtigen Ort bereitzustellen.

Eine gut vernetzte Supply Chain hat einen beachtenswerten Einfluss auf die Kostenstruktur und dadurch ebenfalls auf die Profitabilität der Unternehmung, weil die Herstell-, Beschaffungs- oder Logistikkosten einen großen Teil der Produktkosten einnehmen. Auch Kapitalkosten sind wegen Investitionen in gebundenem Kapital oder der Infrastruktur sowie zugehörigen Anlagen einzubeziehen. Aufgrund dessen muss die Supply Chain flexibel, effizient und effektiv gelenkt werden.

In den meisten produzierenden Unternehmungen bindet die Supply Chain die Mehrzahl der Mitarbeiter und trägt dadurch entscheidend zur Gesundheit, Zufriedenheit und Sicherheit der Belegschaft bei. Die Sicherheit und Qualität der Dienstleistungen oder Produkte sind ebenso ein wichtiger Faktor.

Die Supply Chain ist somit das Rückgrat vieler Unternehmen – im Übrigen unabhängig davon, ob viele der Knotenpunkte selbst betrieben werden oder ausgelagert sind.²³

²¹ vgl. Hendel, Deine Lieferkette Dein Wettbewerbsvorteil, S.18.

²² vgl. Hendel, Deine Lieferkette Dein Wettbewerbsvorteil, S.19.

²³ vgl. Hendel, Deine Lieferkette Dein Wettbewerbsvorteil, S.21.

3 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

3.1 Anwendungsbereich

Überblick

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz ist nicht auf alle Unternehmungen verwendbar, die ihre Geschäfte in Deutschland tätigen, sondern stattdessen nur auf jene, bei denen die Voraussetzungen aus § 1 Abs. 1 LkSG erfüllt sind. Dazu wird neben einem Sitz oder der Hauptgeschäftstätigkeit in Deutschland auch eine Personalstärke von mindestens 3000 Mitarbeitern zum 01.01.2023 oder mindestens 1000 Mitarbeitern zum 01.01.2024 benötigt. Damit will der Gesetzgeber erreichen, dass die Sorgfaltspflichten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes zunächst bei den leistungsstärkeren Unternehmen ankommen und von dort aus später geordnet auch in weniger leistungsstarke Unternehmen Einzug finden. Dabei spielt jedoch die Art der Unternehmenstätigkeit keine Rolle. Finanzdienstleister fallen genauso darunter wie Handels- und Industriebetriebe, aber auch noch unzählige andere Branchen.

24

Der Unternehmensbegriff

Zu dem Begriff „Unternehmen“ werden im Gesetz allerdings keine genaueren Angaben gemacht. Es gibt leider auch keine rechtlich zwingenden Definitionen zum Begriff. Normalerweise meint man damit jedoch eine rechtliche sowie wirtschaftlich-finanzielle Einheit, die einem eindeutigen Ziel und einem bestimmten Zweck folgt. In der Privatwirtschaft lautet dieses Ziel in der Regel Gewinnmaximierung. Das LkSG unterscheidet jedoch das europäische Kartellrecht und stellt vielmehr die bestimmte Rechtspersönlichkeit des Unternehmens in den Fokus. Erst durch die Rechtsform bekommt die Einheit ihre

²⁴ vgl. Pelz/Krais, Lieferketten in der Unternehmenspraxis, S.78.

jeweilige Struktur und auch erst dann werden die Eigentümerverhältnisse definiert. Das Gesetz adressiert sich somit immer an eine juristische oder natürliche Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft als Trägerin des Rechts für das Unternehmen. Der Unternehmensbegriff soll außerdem als Oberbegriff gesehen werden. Er wurde extra rechtsformneutral errichtet, da umweltbezogene oder menschenrechtsbezogene Risiken nicht von der Rechtsform der Unternehmung bedingt sind. Das LkSG enthält deswegen keine Beschränkungen zu bestimmten Rechtsformen. Auch Firmen mit ausländischer Rechtsform können in den Anwendungsbereich des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes hineinfallen. Implizit sind jedoch nur privatrechtlich tätige Firmen vom Geltungsbereich miteingeschlossen. Sogenannte juristische Personen nach öffentlichem Recht, die in den Zweig der hoheitlichen Verwaltung gehören, sind ebenfalls nicht betroffen. Anders ist dies, wenn juristische Personen des öffentlichen Rechts am Wettbewerbsmarkt teilnehmen, beispielsweise in der Hochschulbildung. Daher ist bei jeder Personengesellschaft oder juristischen Person einzeln zu überprüfen, ob § 1 Abs. 1 LkSG erfüllt ist oder nicht. Wenn dies bejaht werden kann, muss das Unternehmen die Sorgfaltspflichten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes einhalten.²⁵

Dienstleistung, Handel und Produktion

Welche unternehmerische Tätigkeit ausgeübt wird, ist nicht maßgebend, das Gesetz greift bei allen Sektoren sowie Branchen. Deswegen gilt es auch unter Beachtung des § 1 LkSG ebenso für Unternehmensberater beziehungsweise Wirtschaftsprüfer und viele weitere Beispiele.²⁶

Hauptniederlassung oder Sitz in Deutschland

Erfasst werden die Unternehmen mit Sitz im Inland, die auf deutschem Recht errichtet wurden und beispielsweise im Handelsregister stehen (§ 1 Abs. 1 S. 1 Nummer 1, die letzte Alternative des LkSG). Außerdem sind alle Unternehmen

²⁵ vgl. Pelz/Krais, Lieferketten in der Unternehmenspraxis, S.79.

²⁶ vgl. Pelz/Krais, Lieferketten in der Unternehmenspraxis, S.80.

ohne satzungsmäßigen Sitz in Deutschland mit dabei, diese müssen aber dann Hauptniederlassung/Hauptverwaltung/Verwaltungssitz im Inland haben (§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LkSG). Dies ist der Ort, aus welchem die Unternehmensgeschäfte auf Dauer geleitet werden. Des Weiteren sind ausländische Unternehmungen mit einer Zweigniederlassung nach § 13 d HGB in Deutschland Teil des LkSG, jedoch nur, wenn die in Deutschland mindestens benötigte Personalanzahl geschafft wird (§ 1 Abs. 1 S. 2 Nummer 1).²⁷ Diese Anzahl wird im nächsten Unterabschnitt im Detail erklärt.

Mitarberschwelle

Nur Unternehmen mit einer bestimmten Mindestanzahl von Arbeitnehmern können in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen. Zum 01.01.23 betrug diese Schwelle 3.000 Mitarbeitende. (§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2). Sie fällt ab dem 01.01.24 auf dann noch 1.000 Arbeitnehmer (§ 1 Abs. 1 S. 3). Durch die Mindestanzahl an Mitarbeitenden, die erfüllt sein muss, will der Gesetzgeber erreichen, dass die Sorgfaltspflichten aus dem LkSG zuerst von den leistungsfähigsten Unternehmen erfüllt werden müssen.²⁸

Feststellung der Personalstärke

Es gibt im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz für die Berechnung der Personalstärke keinen bestimmten Stichtag, stattdessen soll die benötigte Zahl von Mitarbeitern „in der Regel“ erlangt werden (§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 beziehungsweise S. 2 Nr. 2 LkSG). Für die das Unternehmen prägende Personalstärke muss sowohl rückblickend, als auch zukünftig eine Prognose zur personellen Entwicklung getroffen werden. Der Zeitraum sollte genügend lange festgelegt werden, normalerweise nehmen die Unternehmen hier ein Geschäftsjahr als Referenz. Kurzfristige Schwankungen der Personalstärke haben keinerlei Auswirkungen auf die Anwendbarkeit des Gesetzes.²⁹

²⁷ vgl. Pelz/Krais, Lieferketten in der Unternehmenspraxis, S.80.

²⁸ vgl. Pelz/Krais, Lieferketten in der Unternehmenspraxis, S.82.

²⁹ vgl. Pelz/Krais, Lieferketten in der Unternehmenspraxis, S.84.

Zurechnungstatbestände zu Unternehmensgruppen

In der Regel gilt ein Trennungsprinzip bei Unternehmensgruppen sowie Konzernen. Gruppenangehörige Gesellschaften sind nur wirtschaftlich als Einheit zu betrachten, in rechtlicher Sicht gelten sie dagegen als selbständig. Dass alle verbundenen Unternehmen innerhalb einer Gruppe gleich in den Anwendungsbereich des LkSG fallen, was als konzernrechtlicher Ansatz bezeichnet wird, dazu fehlt im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz eine entsprechende Regelung.³⁰

Unternehmen außerhalb des Anwendungsbereichs

Die Vorgaben des Gesetzes direkt umzusetzen, obliegt lediglich großen Unternehmungen. Außerdem ergeben sich noch indirekte Auswirkungen für zahlreiche mittlere und kleinere Unternehmen. Verbundene Unternehmen fallen ohne Betrachtung der Personalstärke unter den Geltungsbereich des § 2 Abs. 6 LkSG und infolgedessen zum eigenen Geschäftsbereich der Obergesellschaft. Ebenso ist dies bei ausländischen Beteiligungen und mehrstufigen Beteiligungsverhältnissen der Fall. Wenn die Voraussetzungen des § 1 LkSG nicht erfüllt werden, wird hierbei eine Durchbrechung des Trennungsprinzips angenommen. Alle anderen nicht explizit beschriebenen Unternehmen können nur indirekt betroffen sein, weil sie als mittelbare oder unmittelbare Zulieferer Bestandteil der Lieferkette nach § 2 Abs. 5 LkSG sind und dadurch in den Geltungsbereich des LkSG fallen.³¹

³⁰ vgl. Pelz/Krais, Lieferketten in der Unternehmenspraxis, S.85.

³¹ vgl. Pelz/Krais, Lieferketten in der Unternehmenspraxis, S.90.

3.2 Geschützte Rechtspositionen

Im Folgenden soll zwischen menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Risiken unterschieden werden:

3.2.1 Menschenrechtsbezogene Risiken aus § 2 Abs. 1, 2 LkSG

§ 2 Abs. 2 des LkSG enthält einen Obersatz, der alle anschließend folgenden zwölf Verbote enthält: „Ein menschenrechtliches Risiko im Sinne dieses Gesetzes ist ein Zustand, bei dem aufgrund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen eines der folgenden Verbote droht.“³²

Kinderarbeit (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 LkSG): Die gesetzliche Regelung liefert keine absolute Definition der genannten Kinderarbeit.

Sie weist aber erstens auf das lokale Recht hin und ebenso auf die benannten internationalen Abkommen. Das 15. Lebensjahr fungiert hierbei als absolute Grenze des lokalen Rechts. Ein passendes Beispiel von Kinderarbeit ist die Arbeit von Kindern in Kaffee- und Kakaoplantagen in Ländern Afrikas.³³

Kinderbezogene Sklaverei und besonders schwere Arten der Kinderarbeit (§ 2 Abs. 2 Nr. 2,3 LkSG): Zusätzlich zu Nummer 1 sind hier ebenfalls Jugendliche bis zur Volljährigkeit erfasst, wenn mit der Arbeit extrem schwere Umstände einhergehen. Diese werden in den in b) sowie c) dargestellten illegalen Aktivitäten beschrieben. Ebenfalls ist hier noch der Bereich der Zwangsrekrutierung für das Militär zu nennen. Auch der Bereich der Lieferkette kann von diesem Absatz betroffen sein, beispielsweise Konflikte um die Nutzung von Bodenschätzen.³⁴

³² Beck-Texte im dtv, Lieferkettensorgfaltspflichtenrecht, S.2.

³³ vgl. Falder/Frank-Fahle/Poleacov, Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, S.22.

³⁴ vgl. Falder/Frank-Fahle/Poleacov, Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, S.23.

Sklaverei sowie sklavenähnliche Praktiken (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 LkSG): Der Begriff der Sklaverei geht noch über andere Formen der menschlichen Ausbeutung hinaus, weil dabei einzelne Menschen als Eigentum anderer Menschen betrachtet werden. Heutzutage ist der Ausdruck „moderne Sklaverei“ im Fokus, dies stellt für den Leidenden eine verzweifelte Lage dar, aus der es für ihn wegen Gewalt, Drohungen etc. vermeintlich keinen Ausweg mehr gibt.³⁵

Arbeitsschutz (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 LkSG): Etwas besonderes ist der arbeitsschutzbezogene Katalog aus § 2 Abs. 2 Nr. 5 LkSG. Er handelt nicht direkt von allgemein anerkannten Menschenrechten, sondern enthält einen Bezug auf internationale Abkommen. Stattdessen wird das Befolgen nationaler Gesetze zum Arbeitsschutz gefordert. Hier sieht man die Intention des Gesetzgebers, der Unglücksfälle wie zum Beispiel den Einsturz einer Textilfabrik in Bangladesch aus dem Jahr 2013 zukünftig vermeiden möchte.³⁶

Koalitionsfreiheit (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 LkSG): Der Begriff der Koalitionsfreiheit bedeutet, dass die Arbeitnehmer hauptsächlich von Zulieferern geschützt werden sollen. Es gibt zwar auch Fälle, in denen Unternehmensleitungen konträr zur Gesetzeslage das Wirken von Arbeitnehmervertretungen stören. Das größte Problem ist in vielen Ländern allerdings das komplette Verbot oder die staatliche Regulierung von freien Arbeitnehmervertretungen. Diesem Dilemma will das LkSG Einhalt gebieten.³⁷

Gleichbehandlung (§ 2 Abs. 2 Nr. 7 LkSG): Mit diesem Abschnitt soll eine Gleichbehandlung von Arbeitnehmern des Zulieferers erreicht werden. Die verbotene Diskriminierung bei der Arbeit verursacht nämlich ähnliche Probleme wie die Koalitionsfreiheit. Ein Beispiel wäre die Verfolgung Homosexueller in zahlreichen islamischen Staaten.³⁸

³⁵ vgl. Falder/Frank-Fahle/Poleacov, Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, S.25.

³⁶ vgl. Falder/Frank-Fahle/Poleacov, Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, S.27.

³⁷ vgl. Falder/Frank-Fahle/Poleacov, Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, S.28.

³⁸ vgl. Falder/Frank-Fahle/Poleacov, Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, S.29.

Angemessener Lohn (§ 2 Abs. 2 Nr. 8 LkSG): Hiermit soll die Leistung eines angemessenen Lohns sichergestellt werden. Meistens gibt es in den Ländern schon nationale Mindestlohnvorschriften, was diesen Punkt etwas erleichtert. Es gibt aber weiterhin Negativbeispiele, eines ist, dass bei der Arbeitsausführung durch Migranten oder bei Kinderarbeit nicht der Mindestlohn, sondern sehr viel weniger bezahlt wird.³⁹

Gesundheitsschutz (§ 2 Abs. 2 Nr. 9 LkSG): Mit diesem Punkt wird nicht zwangsläufig ein Bezug zu einem Arbeitsverhältnis definiert. Hier liegt dagegen eine Parallelität zu Verboten vor, die sich auf die Umwelt beziehen. Man will vermeiden, dass Unternehmen beispielsweise die Grundversorgung der Bevölkerung bedrohen.⁴⁰

Zwangsräumung (§ 2 Abs. 2 Nr. 10 LkSG): Auch diese Regelung kommt ohne Bezug zu einem Arbeitsverhältnis aus. Sie soll vor dem Wesen der widerrechtlichen Zwangsräumung bewahren. Ein Beispiel ist, wenn der Zugang zu Rechtsmitteln durch die Handlungsweise des Unternehmens behindert wird.⁴¹

Folterverbot (§ 2 Abs. 2 Nr. 11 LkSG): Betroffene sollen damit vor Folter sowie extensiver Gewalt bewahrt werden. Weil extreme Handlungen wie Folter und ähnliches oftmals nicht mehr rückgängig gemacht werden können, wird hier besonders der Fokus auf Prävention gerichtet. Dazu wird jedoch Personal benötigt, welches gut eingewiesen wurde. Oft stellt sich dies als Herausforderung dar, weil z.B. die Rechtskenntnisse bei diesem Personal fehlen.⁴²

Auffangklausel (§ 2 Abs. 2 Nr. 12 LkSG): Die Auffangklausel funktioniert mit vielen unbestimmten Rechtsbegriffen, was eine Handhabung allerdings deutlich erschwert. Vor allem aber fehlt hier jegliche Eingrenzung der geschützten

³⁹ vgl. Falder/Frank-Fahle/Poleacov, Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, S.30.

⁴⁰ vgl. Falder/Frank-Fahle/Poleacov, Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, S.31.

⁴¹ vgl. Falder/Frank-Fahle/Poleacov, Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, S.31f.

⁴² vgl. Falder/Frank-Fahle/Poleacov, Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, S.32f.

Rechte. In der Praxis sollte die genannte Auffangklausel keine besondere Bedeutung genießen.⁴³

3.2.2 Umweltbezogene Risiken aus § 2 Abs. 3 LkSG

Es liegt ein umweltbezogenes Risiko vor, wenn wegen faktischer Umstände mit großer Sicherheit ein Verstoß entgegen eines der hieran angeschlossenen Verbote vorliegen könnte.⁴⁴

Quecksilber (§ 2 Abs. 3 Nummern 1,2,3 LkSG): Die ersten 3 Nummern im Gesetzestext zeigen die Verbote, die aus dem Minamata-Übereinkommen stammen. Dieses Abkommen wirkt umfassend, so gelten die dort genannten Ausnahmen auch alle. Für Unternehmen reicht die Prüfung, ob sie mittelbar Quecksilber herstellen, nicht aus, sie müssen ebenfalls eruieren, ob keine der Ausnahmen vorliegt.

Chemikalien (§ 2 Abs. 3 Nummern 4 und 5 LkSG): Die Lieferkette muss darauf untersucht werden, ob das Unternehmen bei seinen Tätigkeiten Chemikalien nach den zuvor genannten Abkommen herstellt oder benutzt. Zu den Sorgfaltspflichten gehört dabei hauptsächlich ein Überprüfen des nationalen Rechts bezüglich einer möglichen Anwendung des Stockholmer Abkommens. Sollte das Abkommen im jeweiligen Land nicht gelten, ist diese gesetzliche Regelung hinfällig.⁴⁵

Abfälle sowie Abfallbeseitigung (§ 2 Abs. 3 Nummern 6,7,8 LkSG): Diese Regelung setzt eine genaue Prüfung der Völkerrechtslage-, des geltenden lokalen Rechts- und eine praktische Umsetzung in den beteiligten Staaten voraus. Eine Schwierigkeit stellt hier der grenzüberschreitende Transport des Abfalls dar.⁴⁶

⁴³ vgl. Falder/Frank-Fahle/Poleacov, Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, S.33f.

⁴⁴ vgl. Falder/Frank-Fahle/Poleacov, Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, S.35.

⁴⁵ vgl. Falder/Frank-Fahle/Poleacov, Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, S.36.

⁴⁶ vgl. Falder/Frank-Fahle/Poleacov, Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, S.37f.

3.3 Sorgfaltspflichten

Nachfolgend geht es um die Arten sowie die Umsetzung der Sorgfaltspflichten:

3.3.1 Arten von Sorgfaltspflichten

In Verbindung mit der jeweiligen Lieferkette existieren für verpflichtete Unternehmen gewisse Sorgfaltspflichten. Im Gesetz heißt es „Sorgfaltspflichten beachten“, was aber nichts daran ändert, dass es meistens sogar Handlungspflichten sind, die zwingend auszuführen sind. Ein Beispiel wäre die Erstellung einer Risikoanalyse. Die Sorgfaltspflichten (§ 3 LkSG) gliedern sich in folgende Einzelteile: Abhilfemaßnahmen, Beschwerdeverfahren, Dokumentations- und Berichtspflichten, Festlegung der betriebsinternen Zuständigkeit, Grundsaterklärung, Präventionsmaßnahmen, Risikoanalyse und Risikomanagement.⁴⁷

Das LkSG fordert zur Einhaltung bestimmter Mindestvoraussetzungen auf, die von den einzelnen Elementen umgesetzt werden müssen. Sorgfaltspflichten aus anderen Gesetzen hingegen werden hiervon nicht beeinträchtigt. Im Rahmen der Einhaltung der Sorgfaltspflichten werden gewisse Aufgaben an die Ablauf- und Aufbauorganisation gestellt. Des Weiteren gibt es bei dem Umsetzen der Maßnahmen aber umfangreiche Gestaltungs- und Entscheidungsspielräume. Dies ist der Fall, weil Unternehmen je nach Art der Produkte, Branche und ähnlichem in sehr unterschiedlicher Weise umweltbezogenen- oder Menschenrechtsrisiken ausgeliefert sind.⁴⁸

Bezüglich der Aufbauorganisation müssen die Unternehmen die Zuständigkeit für das Überprüfen des Risikomanagements, beispielsweise durch Ernennung eines Menschenrechtsbeauftragten, festsetzen (§ 4 Abs. 3 Satz 1 LkSG). In der Ablauforganisation wird folgendes benötigt:

⁴⁷ vgl. Pelz/Krais, Lieferketten in der Unternehmenspraxis, S.33.

⁴⁸ vgl. Pelz/Krais, Lieferketten in der Unternehmenspraxis, S.34f.

- Einrichtung einer Risikoanalyse bezüglich umweltbezogenen- sowie Menschenrechtsrisiken des eigenen Geschäftsbereiches und der unmittelbaren Zulieferer (§ 5 Abs. 1,2 LkSG).
- Aufstellung einer Grundsatzerklärung der Unternehmensleitung (§ 5 Abs. 2 LkSG).
- Schaffung von präventiven Maßnahmen beim unmittelbaren Zulieferer und im eigenen Bereich (§ 6 Abs. 3,4 LkSG).
- Etablieren von Beschwerdeverfahren (§ 7 LkSG).
- Kommunikation innerhalb der Unternehmung und an die Entscheidungsträger (§ 4 (3), § 6 (3) Nr. 3 und (4) Nr. 3 (§ 8 (4) LkSG)).
- Dokumentation entschiedener Maßnahmen (§ 10 Abs. 1 LkSG).
- ständige und kontinuierliche Aktualisierung und Überprüfung (§ 5 (4), § 6 (5), § 7 (4), § 8 (5)).⁴⁹

3.3.2 Umsetzung der Sorgfaltspflichten

Sorgfaltspflichten im eigenen Geschäftsbereich: Nach § 2 Abs. 6 LkSG muss das verpflichtete Unternehmen ständig menschenrechts- und umweltbezogene Vorschriften einhalten und außerdem für die Abwendung drohender beziehungsweise bereits entstandener Verletzungen sorgen. In einem Konzernverbund ist es die Aufgabe der Obergesellschaft bezugnehmend auf § 2 (6) S. 3 LkSG die Einhaltung der Verpflichtungen auch in verbundenen Unternehmen zu überwachen. Hierbei spielt es keine Rolle, in welcher Stadt der Welt die Tätigkeit ausgeübt wird. Entscheidend ist, dass das Mutterunternehmen maßgeblichen Einfluss auf die verbundene Unternehmung hat.⁵⁰

⁴⁹ vgl. Pelz/Krais, Lieferketten in der Unternehmenspraxis, S.36f.

⁵⁰ vgl. Pelz/Krais, Lieferketten in der Unternehmenspraxis, S.42.

Sorgfaltspflichten bei unmittelbaren Zulieferern: Weil die Unternehmen vertragliche Beziehungen zu ihren unmittelbaren Zulieferern besitzen und ihnen deswegen oft faktische oder vertragliche Einflussnahmemöglichkeiten offenstehen, gibt ihnen das LkSG auch für das Auftreten von Zulieferern eine gewisse Verantwortung, ob umweltbezogene- und menschenrechtliche Pflichten eingehalten werden oder nicht. Wenn während der Geschäftsbeziehung deutlich wird, dass menschenrechtliche- oder umweltbezogene Verstöße beim unmittelbaren Zulieferer aufgetaucht sind oder aufzutauchen drohen, müssen sofort passende Abhilfemaßnahmen ergriffen werden.⁵¹

Keine Sorgfaltspflichten bei mittelbaren Zulieferern: Zunächst herrscht hier tatsächlich keine unmittelbare Verantwortung des verpflichteten Unternehmens. Es kann sich aber nach § 9 Abs. 3 LkSG entscheidend verändern, wenn es wirkliche Anhaltspunkte gibt, dass ein mittelbarer Zulieferer menschenrechts- oder umweltbezogene Pflichten verletzt hat. Ab dann gehen die Sorgfaltspflichten auch auf das verpflichtete Unternehmen über, diese sind aber aufgrund fehlender vertraglicher Beziehungen und der dadurch schwächeren Einflussnahmemöglichkeiten deutlich geringer als bei unmittelbaren Zulieferern. Diese Anhaltspunkte werden auch als substantiierte Kenntnis bezeichnet und können beispielsweise Pressemeldungen sein oder ebenfalls Veröffentlichungen durch NGOs. Die Hinweise müssen aber wirklich konkret sein, sodass eine Verletzung angenommen werden muss.⁵²

Delegation von Sorgfaltspflichten: Gewisse Teile der Sorgfaltspflichten können an andere, vor allem an Dienstleister, weitergereicht werden (Outsourcing). Ebenfalls könnten mittelbare oder unmittelbare Zulieferer damit betraut werden, allerdings sind hier mögliche Interessenskonflikte zu beachten. Speziell die Informationsgewinnung der Risikoanalyse (§ 5 LkSG) kann durch Dritte ausgeführt werden, ebenso die Informationen zur Erstellung der Grundsatzerklärung nach § 3 (1) Nr. 4 LkSG. Allerdings muss die Erklärung dann trotzdem vom Unternehmen selbst abgegeben werden. Genauso verhält es sich

⁵¹ vgl. Pelz/Krais, Lieferketten in der Unternehmenspraxis, S.44f.

⁵² vgl. Pelz/Krais, Lieferketten in der Unternehmenspraxis, S.46f.

mit der Berichtspflicht nach § 10 LkSG. Immer gilt: Werden Aufgaben an Dienstleister abgegeben, müssen diese auch alle benötigten Informationen darüber besitzen. Die Ergebnisse müssen auf Plausibilität überprüft werden. Es besteht weiterhin die Pflicht, Maßnahmen und Risiken der Lieferkette zu überwachen. Weitergehend muss bei Hinweisen oder Risiken auf eine Verletzung geschützter Rechtspositionen sofort eingegriffen werden.⁵³

3.4 Zivilrechtliche Haftung

Ein Verstoß gegen die Sorgfaltspflichten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes verursacht keine eigenständige Haftung im zivilrechtlichen Sinne. Der Gesetzgeber möchte hiermit absichtliche eine Limitierung zivilrechtlicher Haftungsrisiken in diesem Gesetz erreichen. Nach geltendem Recht existierende Haftungen sowie daraus folgende zivilrechtliche Ansprüche sind hiervon jedoch nicht betroffen. Die Geltendmachung der Ansprüche dieses Gesetzestextes kann von Nichtregierungsorganisationen und Gewerkschaften im Rahmen einer gewillkürten Prozessstandschaft geschehen.

⁵⁴

3.4.1 Keine eigene zivilrechtliche Haftung § 3 Abs. 3 LkSG

Diese gesetzliche Regelung zeigt sehr deutlich, dass anders als anfangs gedacht, bei einem Verstoß gegen die Sorgfaltspflichten vonseiten des Unternehmens keine zivilrechtliche Haftung besteht. Durch das LkSG sollen keine zusätzlichen zivilrechtlichen Haftungsrisiken etabliert werden. Die

⁵³ vgl. Pelz/Krais, Lieferketten in der Unternehmenspraxis, S.75.

⁵⁴ vgl. Falder/Frank-Fahle/Poleacov, Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, S.111.

Sanktionierung und Durchsetzung soll zuerst durch das Verwaltungsverfahren und anhand des Rechts der Ordnungswidrigkeiten geschehen, sodass kein Spielraum für eine weitergehende zivilrechtliche Haftung mehr vorhanden ist. Somit kann eine zivilrechtliche Haftung in den hier vorhandenen Konstellationen nur durch deliktische oder vertragliche Ansprüche gesichert werden. Daher heißt es innerhalb der Gesetzesbegründung, eine zivilrechtliche Haftung könne nicht durch § 823 Abs. 2 BGB erreicht werden. Deshalb sind die hier vorhandenen Sorgfaltspflichten auch keine Schutzgesetze nach § 823 Abs. 2 BGB, allerdings werden anhand § 3 Abs. 3 S. 2 LkSG bereits aufgetretene Haftungsansprüche durch das LkSG nicht endgültig ausgeschlossen.⁵⁵

3.4.2 Besondere Prozessstandschaft § 11 LkSG

In diesem Paragraphen wird die Option einer besonderen Prozessstandschaft für Nichtregierungsorganisationen und inländische Gewerkschaften näher betrachtet. Hier handelt es sich um einen speziellen Sachverhalt der gesetzlichen Prozessstandschaft, wofür einzig die zweckdienliche Ermächtigung des Betroffenen benötigt wird. Diese Formulierung ist jedoch nicht genau genug. Bei der gesetzlichen Prozessstandschaft startet die Geltendmachung fremder Rechte für den eigenen Namen infolge einer gesetzlichen Ermächtigung. In § 11 LkSG beginnt die Ermächtigung allerdings nicht per Gesetz, dagegen spricht der Abschnitt lediglich von der Option einer Ermächtigung der Nichtregierungsorganisationen und inländischen Gewerkschaften. Daher wirkt es treffender, vonseiten einer gewillkürten Prozessstandschaft auszugehen.

Bei dieser ist eine vorangegangene Ermächtigung des Betroffenen zwingend. Ein Weitergeben der Prozessführungsbefugnis kann generell durch jeden erfolgen,

⁵⁵ vgl. Falder/Frank-Fahle/Poleacov, Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, S.112.

der durch die Verletzung von besonders wichtigen Rechtspositionen nach § 2 (1) LkSG wie beispielsweise von Leib und Leben berührt ist.⁵⁶

3.5 Behördliche Kontrolle und Sanktionierung

Im Fokus stehen hier behördliche Kontrollen, deren Durchsetzung sowie mögliche Sanktionen bei Verstößen:

3.5.1 Behördliche Kontrolle sowie Durchsetzung

Die Kontrolle des vom Unternehmen fertigzustellenden Berichts übernimmt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und zwar bezüglich der Frage, ob und wie die Sorgfaltspflichten beachtet wurden. Man stattet das BAFA dafür mit weitreichenden Ermittlungsrechten aus. Wenn es um das Betreten von Geschäftsräumen und Grundstücken geht, gibt es rechtsstaatliche Bedenken, weil dieses Recht im Gegensatz zu anderen behördlichen Durchsuchungsbeziehungsweise Eingriffsrechten nicht beschränkt werden darf. Den behördlichen Kontrollen kommt eine entscheidende Aufgabe zu, nämlich sollen diese die Vorgaben sowie Sorgfaltsanforderungen des LkSG möglichst ergiebig durchsetzen. Hier geht es aber nicht vorwiegend um zivilrechtliche Vorschriften oder Strafgesetze, sondern das Ziel ist die Sorgfaltspflichten möglichst nahe dem Verwaltungsrecht sowie dem Recht der Ordnungswidrigkeiten nach umzusetzen. Der Gesetzesbegründung zufolge gibt es zwei Säulen: zum einen die behördlichen Kontrollsetzungsmöglichkeiten und zum anderen die behördlichen Durchsetzungsmöglichkeiten. Diese bestehen wiederum in unterschiedlicher Prüftiefe- und breite. Die Idee der Aufteilung ist hier eine faire Kontrolle, die auf eine breite, aber gleichzeitig auch auf eine extra eingriffsintensive Überprüfung abzielt. Basis der ersten Säule ist die Prüfung der Berichtspflicht nach den § 12

⁵⁶ vgl. Falder/Frank-Fahle/Poleacov, Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, S.113.

LkSG sowie § 13 LkSG, die wiederum eine breit angelegte, aber ebenso eingriffsarme und formalisierte Kontrolle der Unternehmung gewährleistet.⁵⁷

3.5.2 Sanktionen

Zwangsgeld (§ 23 LkSG): Generell wird das Zwangsgeld nach den Vorgaben des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes (VwVG) festgesetzt. Die Anweisung zur Zahlung dessen ist immer dann möglich, wenn eine Duldung, Handlung oder Unterlassung nicht von Dritten, sondern lediglich vom verpflichteten Unternehmen ausgeführt werden kann und die Ausführung der Handlung, Unterlassung oder Duldung ebenfalls nur vom Willen dieses Unternehmens abhängt (siehe § 11 (1) VwVG). Nach § 11 (3) VwVG kann dieses Zwangsgeld bis zu 25.000 Euro kosten. Das LkSG verdoppelt sogar noch die Höhe des höchsten Zwangsgelds, welches bei einem Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht maximal 50.000 Euro hoch sein kann. Aus § 19 Abs. 1 S. 1 LkSG wird ersichtlich, dass die Sanktionen vom BAFA durchgesetzt werden müssen.⁵⁸

Bußgeld (§ 24 LkSG): Der Paragraph gibt sehr ausführlich viele neue Tatbestände für Ordnungswidrigkeiten wieder. Wie bei anderen Ordnungswidrigkeiten des deutschen Rechts, genügt auch in diesen Fällen bereits eine fahrlässige Begehung, um ein Bußgeld zu erhalten. Die Verhängung solcher Bußgelder sowie die Überwachung der Gesetze obliegt dem BAFA. Bei einem absichtlichen oder fahrlässigen Verstoß gegen die erwähnten Sorgfaltspflichten ist ein Bußgeld bis zu 800.000 Euro möglich. Bei großen Unternehmen droht sogar eine Geldbuße, die maximal zwei Prozent des durchschnittlichen Umsatzes des Jahres betragen kann, falls das Unternehmen durchschnittlich mehr als 400 Millionen jährlich umsetzt (§ 24 Abs. 3 LkSG). Zur Berechnung wird der durchschnittliche Jahresumsatz der vergangenen drei

⁵⁷ vgl. Falder/Frank-Fahle/Poleacov, Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, S.117f.

⁵⁸ vgl. Falder/Frank-Fahle/Poleacov, Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, S.130.

Geschäftsjahre verwendet und dazu der weitweite Umsatz sämtlicher Konzernunternehmen (bei einer wirtschaftlichen Einheit) dazu addiert. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Unternehmungen sollen aber bei jedem einzelnen Fall immer genau betrachtet werden.⁵⁹

Vergaberechtliche Sanktionen: Eine weitere Sanktion stellt der § 22 LkSG dar, der die Ausschließung von der Vergabe öffentlicher Aufträge behandelt. Dies ist auch im bisherigen deutschen Recht ein übliches Mittel. Ähnliches ist im Gesetz in § 19 Mindestlohngesetz und § 21 Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz vermerkt. Doch nicht jeder Verstoß gegen Sorgfaltspflichten resultiert direkt in einem Ausschluss aus dem öffentlichen Vergabeverfahren. Dafür benötigt es einen schwerwiegenden Verstoß, konkret muss er rechtskräftig sein und mit einer Mindesthöhe von 175.000 Euro sanktioniert worden sein. So gibt es erkennbare Ähnlichkeiten zwischen der Vergabesperre und dem Ordnungswidrigkeitenrecht. Außerdem darf der Ausschluss nicht für länger als 3 Jahre gelten. Eine verhängte Vergabesperre kann mithilfe eines Selbstreinigungsverfahrens nach § 125 aus dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen bereits vor dem Erlöschen der erhaltenen Sperrfrist wieder ausgeräumt werden.⁶⁰

⁵⁹ vgl. Falder/Frank-Fahle/Poleacov, Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, S.132f.

⁶⁰ vgl. Falder/Frank-Fahle/Poleacov, Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, S.134.

4 Wie beeinflusst das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz die Supply Chain sowie das Supply Chain-Management?

4.1 Auswirkungen

Komplexität und Aufwand

Da das LkSG interne Umsetzungsmaßnahmen nötig macht, die nur in Zusammenarbeit aller wichtigen Fachabteilungen funktionieren können, folgt aus diesem Punkt bereits eine Komplexität im organisatorischen Sinne. Praktische Schwierigkeiten der internen Zusammenarbeit – regelmäßig über Ländergrenzen hinaus und auch fachabteilungsübergreifend – gab es beispielsweise auch vor kurzem schon im Zuge der Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung. Aus technischer Sicht muss in einer kurzen Zeit eine riesige Menge an Geschäftsbeziehungen sowie Verträgen überprüft werden. Es entstehen auch vertragliche Herausforderungen, weil das internationale Wirtschaftsrecht und besonders das deutsche Vertragsrecht sehr komplex aufgebaut sind. Eine der größten Herausforderungen stellt jedoch das Reputationsmanagement dar. Es will sicherlich kein deutsches Unternehmen mit Vorwürfen wegen Zwangsarbeit und Kinderarbeit in die Schlagzeilen geraten.

Aus alledem folgt ein beträchtlicher Umsetzungsaufwand für die Unternehmen. Auch wenn schon eine gewisse Expertise intern vorherrscht, müssen externe Fachleute beauftragt werden. Diese können dann beispielsweise durch Schulungen im Unternehmen das Wissen der Mitarbeiter in Hinblick auf das Gesetz weiter steigern.⁶¹

⁶¹ vgl. Falder/Frank-Fahle/Poleacov, Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, S.179f.

Die Unterschiede in der Handhabung sowie in der Umsetzung bezüglich des eigenen Geschäftsbereiches, des unmittelbaren Zulieferers und des mittelbaren Zulieferers:

Eigener Geschäftsbereich: Nach § 2 Abs. 6 S.1 LkSG zählt zu diesem „jede Tätigkeit des Unternehmens zur Erreichung des Unternehmensziels.“⁶² Dies betrifft ebenso jeden Schritt der „Tätigkeit zur Herstellung und Verwertung von Produkten und zur Erbringung von Dienstleistungen, unabhängig davon, ob sie an einem Standort im In- oder Ausland vorgenommen wird.“⁶³ (§ 2 (6) S.2 LkSG).

Die im Gesetz sogenannten angemessenen Präventionsmaßnahmen müssen im eigenen Geschäftsbereich etabliert werden (§ 6 Abs. 3 LkSG):

1. Die in der Grundsatzklärung genannte Menschenrechtsstrategie in den wichtigsten Geschäftsabläufen muss realisiert werden.
2. Die Implementierung und Entwicklung passender Beschaffungsstrategien sowie Einkaufspraktiken, durch die erfasste Risiken minimiert oder verhindert werden.
3. Das Abhalten von Schulungen in den notwendigen Geschäftsbereichen.
4. Die Realisierung risikobasierter Kontrollmaßnahmen, durch welche die Befolgung der innerhalb der Grundsatzklärung beinhalteten Menschenrechtsstrategie im eigenen Geschäftsbereich kontrolliert wird.⁶⁴

Unmittelbarer Zulieferer: Nach dem vorliegenden Gesetz ist dieser „ein Partner eines Vertrages über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, dessen Zulieferungen für die Herstellung des Produktes des Unternehmens oder zur Erbringung und Inanspruchnahme der betreffenden Dienstleistung notwendig sind.“⁶⁵ (§ 2 (7) LkSG).

⁶² Beck-Texte im dtv, Lieferkettensorgfaltspflichtenrecht, S.6.

⁶³ Beck-Texte im dtv, Lieferkettensorgfaltspflichtenrecht, S.6.

⁶⁴ vgl. Beck-Texte im dtv, Lieferkettensorgfaltspflichtenrecht, S.8f.

⁶⁵ Beck-Texte im dtv, Lieferkettensorgfaltspflichtenrecht, S.6.

Hier müssen ebenfalls wie vorhin bereits erwähnt angemessene Präventionsmaßnahmen, allerdings gegenüber einem unmittelbaren Zulieferer, umgesetzt werden (§ 6 Abs. 4 LkSG):

1. Die Berücksichtigung der umweltbezogenen und menschenrechtsbezogenen Erwartungen bei der Entscheidung für einen unmittelbaren Zulieferer.
2. Die vertragliche Bestätigung dieses Zulieferers, dass er die von der jeweiligen Geschäftsleitung erwarteten umweltbezogenen und menschenrechtsbezogenen Erwartungen erfüllt und an seine eigene Lieferkette angemessen weitergibt.
3. Das Abhalten von Weiterbildungen und Schulungen zur Umsetzung der vertraglichen Bestätigungen des Zulieferers nach Nummer 2.
4. Die Einigung auf geeignete vertragliche Kontrollmechanismen und darüber hinaus deren risikobasierte Ausführung, damit die Befolgung der Menschenrechtsstrategie bei dem unmittelbaren Zulieferer überwacht werden kann.⁶⁶

Mittelbarer Zulieferer: Dagegen ist dieser jedes Unternehmen, „das kein unmittelbarer Zulieferer ist und dessen Zulieferungen für die Herstellung des Produktes des Unternehmens oder zur Erbringung und Inanspruchnahme der betreffenden Dienstleistung notwendig sind.“⁶⁷ (§ 2 (8) LkSG).

Bei diesen sind aus dem Auge des Gesetzgebers besonders strategisch bedeutsame Zwischenhändler und Zulieferer von Belang (Gesetzesbegründung auf Seite 48). Den Umgang mit den mittelbaren Zulieferern regelt § 9 LkSG. Hierin fordert der Gesetzgeber die Unternehmen auf, tätig zu werden bei einer substantiierten Kenntnis über eine mögliche „Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bei mittelbaren Zulieferern“. ⁶⁸ (§ 9 Abs.3 LkSG). Dann sei anlassbezogen schnellstens eine Risikoanalyse zu verrichten, entsprechende Präventionsmaßnahmen gegenüber dem Verursacher zu fixieren, ein Konzept zur Minimierung, Verhinderung oder

⁶⁶ vgl. Beck-Texte im dtv, Lieferkettensorgfaltspflichtenrecht, S.9.

⁶⁷ Beck-Texte im dtv, Lieferkettensorgfaltspflichtenrecht, S.6.

⁶⁸ Beck-Texte im dtv, Lieferkettensorgfaltspflichtenrecht, S.11.

Beendigung zu errichten und umzusetzen und möglicherweise seine Grundsaterklärung zu aktualisieren (§ 9 (3) S.1-4 LkSG).⁶⁹ Genaueres zur substantiierten Kenntnis erhält man in der Gesetzesbegründung auf Seite 50. Diese ist erfüllt, wenn wirkliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine umweltbezogene oder menschenrechtliche Verletzung beim mittelbaren Zulieferer möglich machen - etwa über eigene Erkenntnisse. Diese tatsächlichen Anhaltspunkte können beispielsweise journalistische Berichte über die schlechte Menschenrechtssituation in der Gegend sein, in der produziert wird.

4.2 Risiken und Risiko-Management

Zur Prävention gehört die in § 3 (1) S.2 Nr.1 LkSG genannte Sorgfaltspflicht zur Einrichtung eines wirksamen und angemessenen Risikomanagements (§ 4 LkSG). Dazu zählt beispielsweise das Festlegen einer betriebsinternen Zuständigkeit nach § 4 (3) S.1 LkSG (Menschenrechtsbeauftragter). Außerdem noch weitere Sorgfaltspflichten: Erstellen einer Risikoanalyse (§ 5 LkSG) sowie Ergreifen von Präventionsmaßnahmen (§ 6 LkSG). Diese zwei Pflichten sind ebenso Bestandteil des Risikomanagements, gelten aber im Gesetz als eigene Sorgfaltspflichten, weshalb sie gesondert dargestellt werden. Das Risikomanagement muss wirksam und angemessen sein. Somit kann das Vorgehen abweichen, je nachdem, ob der eigene Geschäftsbereich, der Geschäftsbereich eines unmittelbaren Zulieferers oder ein mittelbarer Zulieferer im Fokus der Betrachtung steht.⁷⁰

Risikoanalyse

Zu dem Risikomanagement und den Sorgfaltspflichten gehört nach dem LkSG ebenfalls die Ausführung regelmäßiger Risikoanalysen gemäß § 3 (1) Nr.3 i.V.m.

⁶⁹ vgl. Beck-Texte im dtv, Lieferkettensorgfaltspflichtenrecht, S.11.

⁷⁰ vgl. Pelz/Krais, Lieferketten in der Unternehmenspraxis, S.124f.

§ 5 LkSG. Sie sind ein entscheidender Baustein des Risikomanagements. Das übergeordnete Ziel: Kenntnis über menschenrechtliche sowie umweltbezogene Risiken im eigenen Geschäftsbereich und dazu ebenfalls in der Lieferkette zu gewinnen und danach zu priorisieren.

Es gibt hierbei zwei verschiedene Arten oder Modalitäten der Risikoanalyse: anlassbezogene sowie regelmäßige Risikoanalysen. Man unterscheidet diese nach ihrem jeweiligen Anlass (wie häufig, beziehungsweise wann sie erfolgen) und was den Gegenstand der Risikoanalyse ausmacht. Normalerweise folgt die Erstellung in einem mehrstufigen Prozess:

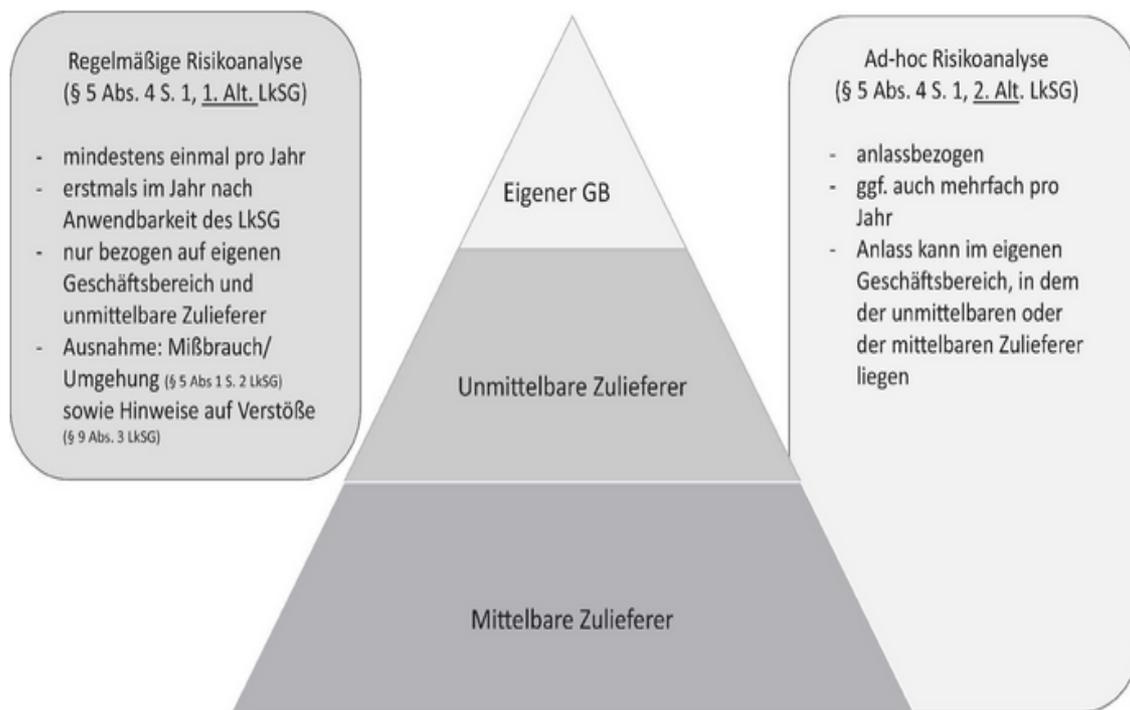
Eingangs werden durch eine Bestandsaufnahme mögliche Risiken erkannt, folgend gewichtet und schließlich priorisiert, damit man passende Präventions- (§ 6 LkSG) und eventuelle Abhilfemaßnahmen (§ 7 LkSG) ableiten kann. Bereich der Risikoanalyse sind die Risiken für die im Gesetz geschützten Rechtspositionen nach § 2 (2) sowie § 3 LkSG. Eine regelmäßige Risikoanalyse muss zumindest einmal im Jahr durchgeführt werden (§ 5 (4) S.1, 1. Alt. LkSG). Des Weiteren ist es Pflicht, anlassbezogene Risikoanalysen abzuwickeln (§ 5 (4) S.1, 2. Alt. LkSG sowie § 9 (3) Nr.1 LkSG). Die jährliche (regelmäßige) Risikoanalyse soll nur Risiken bei unmittelbaren Zulieferern und im eigenen Geschäftsbereich abdecken (§ 5 Abs. 1 LkSG). Risiken bei mittelbaren Zulieferern können dagegen ausschließlich bei anlassbezogenen Risikoanalysen betrachtet werden. Die Resultate der Risikoanalyse sollten intern an die wichtigsten Entscheidungsträger, vor allem die Geschäftsleitung weitergegeben werden (§ 5 (3) LkSG). Eine Risikoanalyse muss jedoch nicht veröffentlicht werden.⁷¹ Zu den Unterschieden zwischen der regelmäßigen und der anlassbezogenen Risikoanalyse siehe Tabelle 1 auf der nächsten Seite.

Zusammengefasst werden also auf Grundlage der Risikoanalyse menschenrechts- und umweltbezogene Erwartungen an Beschäftigte und Zulieferer, sowie Präventionsmaßnahmen festgelegt. Die festgestellten

⁷¹ vgl. Pelz/Krais, Lieferketten in der Unternehmenspraxis, S.139.

prioritären Risiken fließen dann in die Grundsatzerklärung ein. Die identifizierten Risiken müssen im jährlichen Bericht dargelegt werden.

Tabelle 1: Modalitäten der Risikoanalyse



Quelle: Pelz/Krais, 2022, S.328

Auf der nachfolgenden Seite soll mit Hilfe von Tabelle 2 nochmal genauer auf die Risikoanalyse eingegangen werden, damit die gerade eben erhaltenen Informationen praktisch veranschaulicht werden. Man erhält jeweils Handlungsempfehlungen zur sinnvollen Vorbereitung und Umsetzung in der Praxis. Die linke Seite betrachtet die Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich, während die rechte Seite die Risikoanalyse in der Lieferkette darstellt. Diese Empfehlungen könnten einem Unternehmen helfen, das Vorgehen besser zu strukturieren und damit als Arbeitserleichterung dienen:



4.3 Reporting-Anforderungen

§ 10 und § 12 LkSG zeigen die **Anforderungen** an die Berichterstattung:

Erstens: Eine jährliche Berichterstattung binnen 4 Monaten nach dem Ende des jeweiligen Geschäftsjahres.

Zweitens: Ein öffentlicher und kostenloser Zugang zum Bericht für 7 Jahre auf der Internetseite.

Drittens: Eine Einreichung des Berichtes elektronisch in deutscher Sprache innerhalb 4 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres über einen Zugang bei der zuständigen Behörde (bedeutet im Portal der BAFA).

Viertens: - identifizierte Verletzungen und Risiken

- Maßnahmen, um die Sorgfaltspflichten zu erfüllen
- Wirksamkeit der Maßnahmen bewerten
- Schlussfolgerungen ziehen aus der Bewertung der Wirksamkeit ⁷²

Fünftens: „Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bei der Berichterstattung.“ ⁷³

Prozess zur Berichterstattung

1.) Informationen müssen gesammelt, validiert, sowie freigegeben werden: Auf Grundlage der internen Dokumentation werden die für die Berichterstattung nötigen Informationen zusammengetragen, ihre Qualität validiert und intern freigegeben.

2.) BAFA Online-Eingabemaske muss ausgefüllt werden: Damit der Bericht unbürokratisch eingereicht werden kann, gibt es seit Frühjahr 2023 die Online-Eingabemaske, in der Berichtsfragen beantwortet werden sollen.

⁷² vgl. pwc Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Webcast Folge 4 15.11.22, Folie 12.

⁷³ pwc Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Webcast Folge 4 15.11.22, Folie 12.

3.) Bericht generieren: Auf Basis von Single-/Multiple Choice und freien Textangaben kann danach ein Bericht ausgegeben werden. Dieser erfüllt dann alle Voraussetzungen des BAFA.

4.) An BAFA übermitteln: Der fertige Bericht muss jedes Jahr an das BAFA gesendet werden. Dazu muss der Bericht sieben Jahre bewahrt werden.

5.) Öffentlich zur Verfügung stellen: Der ausgegebene Bericht muss ohne Änderungen öffentlich zur Verfügung gestellt werden. Ein abgeänderter (aber sinngemäß gleicher) Bericht kann dazu veröffentlicht werden.⁷⁴

Tipps zur Berichterstattung

Frühzeitig informieren und planen, um den Umfang der Berichtspflicht nicht zu unterschätzen. Außerdem Verantwortlichkeiten festlegen, damit interne Komplikationen und eine mögliche Zeitknappheit vor dem Ablauf der Berichtspflicht verhindert werden. Dokumentation und Reporting eng zusammen denken, sie komplettieren sich im Sorgfaltsprozess. Eine nachvollziehbare und vollständige Dokumentation ist das Fundament der erfolgreichen Berichterstattung.⁷⁵

4.4 Erfahrungen aus der Praxis

Um noch besseren Einblick in die berufliche Praxis im Umgang mit dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz zu erhalten, folgen nun Auszüge aus einem Experteninterview mit Simon Schneiders, der beim Automobilzulieferer „SEG-Automotive“ in Stuttgart arbeitet und mit dem Thema in seinem Beruf zu tun hat. Er ist verantwortlich in der IT für Applikationen und Prozesse und gleichzeitig

⁷⁴ vgl. pwc Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Webcast Folge 4 15.11.22, Folie 13.

⁷⁵ vgl. pwc Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Webcast Folge 4 15.11.22, Folie 18.

Ansprechpartner unter anderem für den Fachbereich Einkauf. Zudem ist er noch Co-Projektleiter für die Einführung eines LkSG und Nachhaltigkeits-Tools.

Zuerst hat er darüber berichtet, ob die Mitarbeiter speziell auf das LkSG geschult wurden: Es gab im Unternehmen keine speziellen Schulungen zum Thema, allerdings müsse sich SEG-Automotive als weltweiter Automobilzulieferer immer wieder mit neuen, legalen Anforderungen beschäftigen. Die betroffenen Bereiche recherchierten eigenständig und holten sich bei Bedarf Unterstützung bei der zentralen CSR (Corporate Social Responsibility) -Abteilung oder bei der zentralen IT-Abteilung. Ab 2024 würde das LkSG dann für die Größe seines Arbeitgebers wirksam. Anfangs wären vor allem die Vertriebsabteilung und die angesprochene CSR-Abteilung vom Thema betroffen gewesen, jetzt sei es hauptsächlich die Einkaufsabteilung.⁷⁶

Als nächstes antwortete er auf die Frage, ob es einen Menschenrechtsbeauftragten nach § 4 Abs. 3 Satz 1 LkSG gebe: Ja und merkte an, dass der Leiter der CSR-Abteilung dafür benannt wäre.⁷⁷

Auf die Frage nach einem Maßnahmenkatalog mit möglichen Maßnahmen wurde von ihm folgendes erwähnt: Aus der zukünftigen Befragung und Risikobewertung der Lieferanten ergebe sich ein Scoring. Sollten sich dabei relevante Risiken in der Lieferkette ergeben, würden mit dem Lieferanten Maßnahmen erarbeitet, die Abweichungen bei der Einhaltung von Menschen- und Umweltrechten beheben sollen. Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird dann nachverfolgt. Falls keine ausreichende Verbesserung absehbar wäre, fände ein Lieferantenwechsel statt. Der Prozess der Befragung, Risikobewertung und Nachverfolgung würde Toolunterstützt ablaufen. Es werde ebenfalls geprüft, ob der Prozess als Dienstleistung von einem externen Anbieter durchgeführt werden solle.⁷⁸

Danach ging es um mögliche Handlungsweisen - unterschieden je nachdem, ob der eigene Geschäftsbereich, der Geschäftsbereich eines unmittelbaren

⁷⁶ vgl. Simon Schneiders, schriftliches Interview, 05.07.23.

⁷⁷ vgl. Simon Schneiders, schriftliches Interview, 05.07.23.

⁷⁸ vgl. Simon Schneiders, schriftliches Interview, 05.07.23.

Zulieferers oder ein mittelbarer Zulieferer - im Fokus der Betrachtung steht: Das Unternehmen habe den Fokus der Betrachtung bisher auf unmittelbare Zulieferer gelegt. Der Grund wäre, dass in der Regel keine Informationen darüber hinaus mit angemessenem Aufwand ermittelbar wären. Es werde von den Lieferanten ebenfalls eine Lieferkettennachverfolgung im Sinne des LkSG eingefordert.⁷⁹

Folgend dann die Antwort auf die Nachfrage, ob SEG-Automotive anlassbezogene oder regelmäßige Risikoanalysen durchführe und wer die Resultate erhalte: Das Unternehmen führe anlassbezogene sowie regelmäßige Risikoanalysen durch. Die regelmäßigen Analysen berücksichtigten länder- und branchenspezifische sowie individuelle Risiken der jeweiligen Lieferanten. Es werde ebenfalls berücksichtigt, wie wichtig der Lieferant für das Unternehmen sei. Die Resultate würden mit der Einkaufsleitung und der Geschäftsführung besprochen werden.⁸⁰

Als letztes gab es dann die Information, wie das Reporting beziehungsweise die Berichterstattung gestaltet wäre: Das Reporting erfolge vom verantwortlichen Einkaufsmitarbeiter zur Einkaufsleitung und von dort zur Geschäftsführung. Darüber hinaus würden Berichte generiert, die die Anforderungen externer Stakeholder erfüllen müssten: Diese beträfen Kunden, Banken und Behörden.⁸¹

Eine ausführliche Antwort zu möglichen Verbesserungspotentialen oder möglichen Schwächen sowohl im Gesetz als auch im eigenen Unternehmen folgt im Anschluss an dieses 4. Kapitel in „Ergebnisse und Diskussion“.

⁷⁹ vgl. Simon Schneiders, schriftliches Interview, 05.07.23.

⁸⁰ vgl. Simon Schneiders, schriftliches Interview, 05.07.23.

⁸¹ vgl. Simon Schneiders, schriftliches Interview, 05.07.23.

5 Ergebnisse und Diskussion

Wie bereits erwähnt, geht es im letzten Auszug aus dem Experteninterview mit Simon Schneiders von der Firma „SEG-Automotive“ um mögliche Verbesserungspotentiale und mögliche Schwächen, die er sowohl im Gesetz, als auch im eigenen Unternehmen bezüglich des LkSG und dessen Umsetzung erkennen kann: Er meint, dass das Unternehmen versuche einen unnötig bürokratischen Aufwand zu vermeiden und die LkSG-Anforderungen möglichst effizient erfüllen wolle. Eine Herausforderung aber wäre das Fehlen von Standards in der Branche. Es gebe verschiedene Anbieter, die auf unterschiedliche Weise Unterstützung mit Tools anbieten würden. Allerdings müsse das Unternehmen bei kleineren und günstigeren Anbietern selbst viel Aufwand für die passende Umsetzung investieren. Größere Anbieter dagegen ließen sich die Toolunterstützung und gegebenenfalls den Service dazu jedoch gut bezahlen. Zudem bereite die Rückverfolgung zu mittelbaren Zulieferern Probleme. Was laut ihm sicherlich helfen würde, wäre ein branchenweiter Standard zum Datenaustausch zwischen den Firmen. Vielversprechend wäre diesbezüglich die vom Bundeswirtschaftsministerium geförderte Initiative Catena-X. Diese gelte als kollaboratives und offenes Daten-Ökosystem für die Automobilindustrie.⁸²

Mit den oben genannten Aussagen von Herrn Schneiders stimme ich durchaus überein, da auch mir bei meiner gründlichen Recherche aufgefallen ist, dass man bei der großen Anzahl von Tools auf dem Markt schnell den Überblick verliert und da das Gesetz noch relativ neu ist, ist noch nicht ganz klar, was sich davon auf Dauer bewähren wird.

In der vorliegenden Arbeit wurde eine empirische Studie zum Thema das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz sowie dessen Auswirkungen auf die Supply Chain betroffener Unternehmen sowie Lösungsansätze durchgeführt. Mithilfe der

⁸² vgl. Simon Schneiders, schriftliches Interview, 05.07.23.

Studie sollen die wichtigsten Hebel und mögliche Maßnahmen zur Umsetzung des Gesetzes herausgefunden werden. Die Risikoanalyse und die Maßnahmen sind die Grundlage des gesamten Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes. Dazu zählt, dass man anfangs sicherlich zuerst die notwendigen Lösungsansätze herausfinden muss. Dann muss überprüft werden, ob es schon eigene Systeme gibt, die eingesetzt werden können. Aber grundlegend ist natürlich die Auswahl eines Tools, welches sowohl zu den bisherigen Unternehmensprozessen, als auch zu den neuen Anforderungen passt.⁸³ Es gibt wie bereits erwähnt eine Vielzahl an möglichen Tools, hier kommt es sehr auf die Branche und auch Größe des Unternehmens an. Ebenfalls sehr wichtig ist das sogenannte Prinzip der Angemessenheit, denn ein Unternehmen aus dem Mittelstand hat beispielsweise natürlich deutlich weniger personelle Kapazitäten und ebenso deutlich weniger finanzielle Mittel wie im Vergleich dazu Volkswagen.⁸⁴ Des Weiteren muss im Unternehmen ein Beschwerdeverfahren etabliert werden, welches sowohl für interne als auch für externe Personen ohne Probleme zugänglich ist. Es müssen Beschwerdemechanismen eingerichtet werden und diese gleichzeitig auf ihre Wirksamkeit hin überprüft werden.⁸⁵ So kann sich ein Unternehmen effizient auf die Wirksamkeit des LkSG vorbereiten und wird auch nicht davon überrascht. Die Hypothese, dass eine rechtzeitige und umfassende Auseinandersetzung der Unternehmen mit dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz diese mögliche Lösungsansätze besser erkennen und wahrnehmen lässt und eventuelle Risiken vermindert, kann bestätigt werden.

Eine Limitation der vorliegenden Arbeit ist, dass durch das eine geführte Experteninterview lediglich Einblick in die Umsetzung in einem einzelnen Unternehmen gegeben wird. Um beispielsweise dem einzelnen Unternehmen ein individuell passendes Tool empfehlen zu können, wären in einer weiterführenden Forschung sicherlich zusätzliche Experteninterviews von Nöten. Trotz dieser Einschränkung ist das Ziel der Arbeit erreicht, da das Gesetz genaustens

⁸³ vgl. pwc Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Webcast Folge 11 29.06.23, Folie 23.

⁸⁴ vgl. pwc Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Webcast Folge 11 29.06.23, Folie 21.

⁸⁵ vgl. pwc Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Webcast Folge 11 29.06.23, Folie 24.

dargelegt wird und man deswegen erfährt, an welchen Stellschrauben man drehen muss, um durch eigene Aktivität die Lieferkette zu optimieren.

Nun soll es noch etwas um die Vor- und auch mögliche Nachteile des LkSG gehen. Es ist für die Unternehmen in Deutschland sicherlich ein bedeutender Schritt, da es sie wegführt von bisher ausschließlich freiwilliger Corporate Social Responsibility und es wirklich verpflichtende umweltbezogene und menschenrechtliche Vorgaben gibt. Es schützt Menschenrechte, Rechtsgüter und wertet die gesamte Lieferkette auf. Des Weiteren wirkt es auch präventiv, weil Unternehmen nun ihr Verhalten anpassen müssen und dadurch ebenso Schäden an Umwelt und Mensch vorgebeugt werden kann. Außerdem wird durch das LkSG unter anderem noch eine Prozessstandschaft eingeführt, dadurch ist es für Betroffene in Zukunft möglich, NGOs und Gewerkschaften über bereits offene Klagewege zu bevollmächtigen, ihre Rechte vor Gerichten in Deutschland einzuklagen. So sinken die Hürden für ausländische Betroffene und diese erhalten Zugang zum deutschen Rechtssystem.

Aber natürlich gibt es auch noch Kritikpunkte aus Sicht der Menschen- und Umweltrechte, die das Gesetz aufwirft. Zum Beispiel gelten die Sorgfaltspflichten vollumfänglich lediglich für den eigenen Geschäftsbereich und für die unmittelbaren, nicht dagegen für die mittelbaren Zulieferer. Bei diesen mittelbaren Zulieferern müssen Unternehmungen lediglich anlassbezogen eine Risikoanalyse durchführen, sobald eine substantiierte Kenntnis über eine eventuelle menschenrechtliche Verletzung vorliegt. Leider treten jedoch die meisten Menschenrechtsverletzungen eben am Beginn der Lieferkette, genau bei den genannten mittelbaren Zulieferern auf. Ohne vorausschauende und gründliche Analyse eventueller Risiken können diese auch nicht vermieden werden. Ein weiterer Aspekt aus Sicht der Menschen- und Umweltrechte ist, dass die Menge der erfassten Unternehmen als zu niedrig erscheint. Es werden nicht alle größeren Unternehmen mit über 250 Mitarbeitenden sowie mittlere und kleine Unternehmen in Bereichen mit höheren menschenrechtlichen Risiken erfasst, sondern nur Unternehmen, die 3000 Mitarbeitende überschreiten (und ab 2024: mit mehr als 1000 Mitarbeitenden). Doch gerade mittlere und kleine Unternehmungen haben oft beachtliche negative Auswirkungen auf

Umweltbelange und Menschenrechte, wenn sie zum Beispiel in einer Branche mit einem höheren Risiko agieren.

Auch aus Sicht der Unternehmen gibt es weitere Kritikpunkte. Für eine Vielzahl vor allem kleinerer Unternehmen bedeutet das LkSG einen klaren Mehraufwand, der möglicherweise von der bisherigen Belegschaft nicht aufgefangen werden kann. Des Weiteren ist es zusätzliche Bürokratie, die nur durch möglichst effiziente Tools eingedämmt wird.

Das Gesetz geht also einigen Menschenrechtsgruppen sowie Umweltverbänden in Bezug auf die mittelbaren Zulieferer nicht weit genug und daher fordern sie, dass sich die Sorgfaltspflichten auf die gesamte Lieferkette erstrecken sollten. Doch Unternehmensverbände halten dem entgegen. Sie fürchten, dies würde der Wirtschaft hohe Kosten aufzwingen und bringe im Endeffekt nur Nachteile für den Wirtschaftsstandort Deutschland.

6 Fazit

Das Ziel dieser Bachelorarbeit war es, durch die detaillierte Darstellung des LkSG und die Durchführung eines Experteninterviews, Lösungsansätze für die Supply Chain herausfinden zu können. Die Ergebnisse der Forschung zeigen zum einen, dass für die Unternehmen ein beträchtlicher Umsetzungsaufwand mit dem Gesetz einhergeht. Es muss sich genau mit dem Thema auseinandergesetzt werden, idealerweise werden Fachleute oder Experten zur Unterstützung hinzugezogen. Des Weiteren ist es von entscheidender Bedeutung, die Vorgehensweisen abzugrenzen. Je nachdem, ob der eigene Geschäftsbereich, der unmittelbare Zulieferer oder der mittelbare Zulieferer betrachtet wird, muss hier sehr unterschiedlich gehandelt werden. Weiterhin bedeutsam ist im Rahmen der Sorgfaltspflichten ein funktionierendes Risikomanagement zu entwickeln. Auch hier muss wieder nach eigenem Geschäftsbereich und Lieferkette unterschieden werden. Danach müssen ebenfalls noch die Anforderungen an das Reporting nach § 10 sowie § 12 LkSG erfolgreich etabliert werden. Der Prozess zur Berichterstattung sollte je nach den Bedürfnissen im Unternehmen eingeführt werden, um dann möglichst reibungslos eine Standardisierung der Prozesse zu gewährleisten. Die abschließend genannten Auszüge aus dem Experteninterview sollen als Beispiel dienen, damit neben der Theorie ergänzend noch Einblicke in die Praxis erfolgen können.

Alles in allem erscheint das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz als gute Initiative, da die Unternehmen hierdurch gezwungen sind, selbst aktiv zu werden und gleichzeitig besser miteinander zusammenzuarbeiten.

In der Zwischenzeit hat das EU-Parlament ein EU-Lieferkettengesetz auf den Weg gebracht, welches sogar noch strenger ist als das LkSG. Damit zeigt sich eindeutig: der Trend in Richtung Verbesserung der Arbeitsrechte und Corporate Social Responsibility wird weitergehen.

Literaturverzeichnis

Internetseiten

o.V. (bmz.de, 19.08.2023) Menschenrechte schützen - Das Lieferkettengesetz.
URL: <https://www.bmz.de/de/themen/lieferkettengesetz>

Vorlesungsskript

Prof. Dr. Distel, Operatives Supply Chain-Management im Sommersemester 2021 im Schwerpunkt Logistik und Supply Chain-Management an der HNU in Neu-Ulm.

Bücher

Gabler Kompakt-Lexikon Wirtschaft, Gabler Verlag, 8. Auflage, Wiesbaden 2001.

Darr, W.: Supply Chain-Management, Tredition Verlag, Hamburg 2021.

Pelz, C. und Kraiss, J.: Lieferketten in der Unternehmenspraxis, C.F. Müller, Heidelberg 2022.

Hendel, M.: Deine Lieferkette dein Wettbewerbsvorteil, Tredition Verlag, 2. Auflage, Hamburg 2021.

Lieferkettensorgfaltspflichtenrecht Auflage 2022, Beck-Texte im dtv, München 2022.

Falder, R., Frank-Fahle, C., Poleacov, P.: Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, Springer Gabler, Wiesbaden 2022.

Webcasts

pwc Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Webcast Folge 2, 19.09.22.

pwc Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Webcast Folge 4, 15.11.22.

pwc Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Webcast Folge 11 29.06.23.

Experteninterview

Simon Schneiders, schriftliches Interview, 05.07.23.